

Sperrfrist Redebeginn!
Es gilt das gesprochene Wort

Christopher Vogt, MdL
Vorsitzender

Anita Klahn, MdL
Stellvertretende Vorsitzende

Oliver Kumbartzky, MdL
Parlamentarischer Geschäftsführer

Nr. 024/2018
Kiel, Donnerstag, 25. Januar 2018

Inneres / Werbung für Schwangerschaftsabbrüche

Jan-Marcus Rossa: Information über Schwangerschaftsabbrüche zulassen, Werbung verbieten

In seiner Rede zu TOP 27 (Werbung für Schwangerschaftsabbrüche nicht zulassen) erklärt der innenpolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, **Jan-Marcus Rossa**:

„Manchmal genügt ein einmaliges Ereignis, um einen lange überfälligen Regelungsbedarf zu erkennen. Die FDP steht sicherlich nicht im Verdacht, jedes medienwirksame Ereignis zum Anlass zu nehmen, um nach neuen gesetzlichen Regelungen zu rufen. Hier verhält es sich aber anders. Die Verurteilung einer Gießener Ärztin wegen verbotener Werbung für Schwangerschaftsabbrüche gem. §219a StGB führt einem den gesetzlichen Anpassungsbedarf eindrücklich vor Augen. Und das, obwohl die Vorschrift in der Strafrechtspraxis eher ein Schattendasein führt und äußerst selten angewendet wird. Aber die strafrechtliche Relevanz darf eben nicht über die gesellschaftliche Bedeutung dieser Vorschrift hinwegtäuschen, denn es geht um eine hochsensible Frage: Darf das Recht von Frauen auf eine sachliche und ethisch neutrale Information über Schwangerschaftsabbrüche zum Schutze des ungeborenen Lebens eingeschränkt werden und ist ein solches Verbot überhaupt geeignet, ungeborenes Leben zu schützen?

Um die Antwort vorweg zu nehmen:

Es ist auch mit Blick auf den gebotenen Schutz des ungeborenen Lebens kein sachliches Argument erkennbar, das es zu rechtfertigen vermag, eine ethisch neutrale Unterrichtung über Schwangerschaftsabbrüche zu untersagen. Und deshalb ist der Antrag der AfD abzulehnen.

Es stellt sich zudem schon heute die Frage, ob §219a StGB die sachliche Unterrichtung überhaupt wirksam verbietet. Unter dogmatischen Gesichtspunkten und vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung des Werberechts der freien Berufe erweist sich die Verurteilung im vergangenen Jahr verfassungsrechtlich als hoch problematisch. Deshalb ist der Gesetzgeber gefordert, sich mit dieser Norm zu befassen.

Die Zielrichtung der Strafvorschrift ergibt sich eindeutig aus der Überschrift des §219a StGB. Verboten werden soll die „Werbung FÜR Schwangerschaftsabbrüche“. Nicht unter Strafe zu stellen ist aber die Unterrichtung ÜBER Schwanger-

schaftsabbrüche. Dies ist ein feiner, aber entscheidender Unterschied, der im weiteren Wortlaut der Norm nicht mehr klar zum Ausdruck kommt.

Das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verlangt, dass Strafnormen so gefasst werden, dass der Normadressat im Regelfall bereits aus dem Wortlaut erkennt, ob sein Verhalten strafbar ist oder nicht. Diese Anforderung erfüllt §219a StGB heutzutage aufgrund der Änderungen des Werberechts für freie Berufe nicht. Die Ärzte in unserem Land können nicht mehr ohne weiteres erkennen, dass die sachliche Unterrichtung über medizinische Leistungen strafbar sein kann, wenn sie Schwangerschaftsabbrüche zum Gegenstand hat. Das ist verfassungsrechtlich bedenklich und deshalb muss auch aus diesem Grund der Antrag der AfD, alles zu lassen, wie es ist, abgelehnt werden.

Das kann im Umkehrschluss nicht dazu führen, dem Alternativantrag von SSW und SPD zuzustimmen. Man macht es sich zu einfach, eine problematische Norm zu streichen, ohne sich mit dem Regelungsziel und dem Sachzusammenhang, in dem die Norm steht, auseinanderzusetzen. Es ist auch völlig unerheblich, wie alt die Vorschrift ist, und dass sie auf die nationalsozialistische Strafrechtsreform von 1933 zurückgeht.

Entscheidend ist, dass die §§218 ff. StGB für einen (Interessen-)Ausgleich zwischen den Rechten werdender Mütter einerseits und den Rechten des ungeborenen Lebens andererseits sorgen müssen. Der Gesetzgeber hat sich dazu durchgerungen, anders kann man dies kaum beschreiben, den Schwangerschaftsabbruch unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Voraussetzung ist eine Beratung, die unter einem strengen Neutralitätsgebot steht. Dieses darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Werbung für Schwangerschaftsabbrüche generell und ohne Einschränkung erlaubt wird.

Eine ersatzlose Aufhebung des §219a StGB würde es nicht nur Ärzten, sondern gleichermaßen Vereinen und Verbänden, sonstigen Institutionen oder auch jedem beliebigen Dritten erlauben, FÜR Schwangerschaftsabbrüche zu werben, ohne dass ein Berufsrecht für sachliche und neutrale Information sorgt. Deshalb halte ich es für richtig, wenn das Werben FÜR Schwangerschaftsabbrüche weiterhin unter Strafe gestellt wird, die sachliche Unterrichtung über die medizinischen Möglichkeiten durch Ärzte im Rahmen des für sie geltenden Berufsrechts straffrei ist. Dies dient dem berechtigten Informationsbedürfnis von Frauen, ohne damit die Beratungspflicht in Frage zu stellen und den Schutz des ungeborenen Lebens zu unterlaufen.

Wir werden unseren Ärzten doch wohl so viel Vertrauen entgegenbringen, dass wir uns darauf verlassen, dass sie sich an ihre berufsrechtlichen Pflichten halten und ausschließlich am Wohl des Patienten orientiert sachgerechte und angemessene Informationen verbreiten. Verboten und nach § 219a StGB strafbar bliebe damit für Ärzte weiterhin eine anpreisende, irreführende, vergleichende oder auch unethische Werbung für Schwangerschaftsabbrüche.“